



VD 313

**ALLGEMEINE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER STADT WIEN
FÜR LEISTUNGEN**

(ausgenommen Bauleistungen)

MAGISTRAT DER STADT WIEN

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN

(ausgenommen Bauleistungen)

(VD 313)

Als Bestandteil von Verträgen über sämtliche Leistungen (auch für geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen¹⁾) ausgenommen Bauleistungen, gilt die ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Ausgabe 1. Juni 2002, **Abschnitt 5 Vertragsbestimmungen**, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

ÖNORM A 2060, ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN

ABSCHNITT 5 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 5.1 ALLGEMEINES

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.2 VERTRAGSBESTANDTEILE

gilt unverändert.

Abschnitt 5.2.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.2.2

wird wie folgt ergänzt:

„die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75);“

Abschnitt 5.2.3 und 5.2.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.2.5

wird wie folgt geändert:

„als besondere Bestimmungen gelten: Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VD 313);“

¹⁾ Ergänzungen und Änderungen, die sich ausschließlich auf geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen beziehen, sind grau unterlegt.

Abschnitt 5.2.6 bis 5.2.8

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.3 GELTUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.4 ÄNDERUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse gemäß Abschnitt 5.14 bewirken keine Änderung des Vertrages.

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe des Unternehmens, der Wegfall (z.B. Erlöschen, Entziehung, Aberkennung) oder das Ruhen der Befugnis vor oder während der Leistungserbringung sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem AG unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen.“

ABSCHNITT 5.5 VERTRETUNG DER VERTRAGSPARTNER**Abschnitt 5.5.1**

wird wie folgt ergänzt:

“Die Stadt Wien wird durch die beauftragende Dienststelle vertreten.“

Abschnitt 5.5.2

wird wie folgt ergänzt:

„Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind alle Gemeinschaftsmitglieder zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet.“

ABSCHNITT 5.6 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN**Abschnitt 5.6.1 Beistellung der Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u.dgl.)**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.6.2 Verwendung der Unterlagen

Abschnitt 5.6.2.1

wird wie folgt ergänzt:

„Die Vervielfältigung, Verwendung und Weitergabe der übergebenen Unterlagen und Daten für private oder gewerbliche Zwecke ist (auch auszugsweise) ohne Zustimmung des AG unzulässig.

Das Verbot der Vervielfältigung, Verwendung und Weitergabe bezieht sich sowohl auf die dem AN übergebenen Unterlagen und Grunddaten als auch auf die im Zuge der Ausführung anfallenden Unterlagen und Daten.“

Abschnitt 5.6.2.2

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.7 PRÜF- UND WARNPFLICHT

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.8 ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, ANSCHLÜSSE

wird wie folgt ergänzt:

„Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960, des AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21/1982, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Dezember 1987 betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987, beide in der jeweils geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.“

Abschnitt 5.8.1

gilt unverändert.

Geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Abschnitt 5.8.2

wird wie folgt ergänzt:

„Bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen kommt der Punkt 5.8 nicht zur Anwendung.“

ABSCHNITT 5.9 ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGORT

Abschnitt 5.9.1

Der 2. Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass den vom AG gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 in der geltenden Fassung, bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.“

Abschnitt 5.9.2 und 5.9.3

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.10 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Abschnitt 5.10.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.10.2

wird wie folgt ergänzt:

„Auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, und des Datenschutzgesetzes DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen.“

ABSCHNITT 5.11 PERSÖNLICHES VERHALTEN VON ARBEITNEHMERN DER VERTRAGSPARTNER

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.12 LEISTUNG

Abschnitt 5.12.1 AUSFÜHRUNG

Abschnitt 5.12.1.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.12.1.2

wird wie folgt geändert:

„Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung (Auftragsschreiben, Bestellschein, Schlussbrief) angegebene Lieferort bzw. der Ort der Leistungserbringung. Wurde keine andere schriftliche Verein-

barung getroffen, gelten die Preise frei Erfüllungsort.

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Bei geistigen bzw. geistig-schöpferischen Dienstleistungen wird der Erfüllungsort mit dem Sitz des AG festgelegt.“

Abschnitt 5.12.1.3

wird wie folgt ergänzt:

„Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Der AN hat wesentliche Teile jener Arbeiten, die in seine Befugnis fallen, selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters erforderliche technische Leistungsfähigkeit sowie die besondere berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur nach rechtzeitiger Beantragung durch den AN und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Die Übertragung von Teilen einer Subunternehmerleistung durch Subunternehmer an andere Unternehmer darf unter der Voraussetzung, dass diese Unternehmen einschlägig befugt und zuverlässig sind, mit Zustimmung des AG erfolgen. Die Weitergabe einer gesamten Subunternehmerleistung durch einen Subunternehmer an andere Unternehmer ist nicht statthaft. Der AN hat die von ihm herangezogenen Subunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vertraglich zu verpflichten.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis begründet. Der AN haftet dem AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.

Für Arbeitskräfteüberlasser gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.“

Abschnitt 5.12.2 NEBENLEISTUNGEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.13 ÜBERWACHUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.14 AUFZEICHNUNGEN ÜBER WICHTIGE VORKOMMNISSE

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.15 LEISTUNGSÄNDERUNGEN**Abschnitt 5.15.1 BERECHTIGUNG DES AG ZUR ANORDNUNG VON LEISTUNGSÄNDERUNGEN BZW. ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.15.2 MITTEILUNGSPFLICHT

gilt unverändert.

Abschnitt 5.15.3 ÄNDERUNGEN VON PREISEN, PREISE FÜR ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Der 1. Absatz wird wie folgt geändert:

„Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (5.15.1 und 5.15.2), so ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche Preise oder Änderung von Pauschalpreisen) vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim AG geltend zu machen.“

Der 2. Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen.“

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung, eine prüf-fähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis (z.B. Einheitspreise mal geschätzte Ausmaße) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein.

Die vom AG geprüften Zusatzangebote sind vom AN zum Zeichen der Anerkennung zu unterschreiben.“

Abschnitt 5.15.4 AUSFÜHRUNG VON GEÄNDERTEN ODER ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN

gilt unverändert.

Geistig-schöpferische Dienstleistungen:**Abschnitt 5.15.5 NEUE PREISE INFOLGE ABWEICHUNGEN VON MENGEN**

wird wie folgt ergänzt:

„Bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen kommt der Punkt 5.15.5 nicht zur Anwendung.“

Abschnitt 5.15.6 ABGELTUNG EINES NACHTEILS ZUFOLGE MINDERUNG ODER ENTFALLES VON LEISTUNGEN

wird wie folgt geändert:

„Erwächst dem AN durch Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil abgegolten, nicht aber der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.“

Abschnitt 5.15.7 VERLÄNGERUNG DER LEISTUNGSFRIST ZUFOLGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Ist mit der Änderung oder Verringerung der Leistung eine Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verkürzung der Leistungsfrist zu vereinbaren.“

ABSCHNITT 5.16 OHNE AUFTRAG ODER VERTRAGSWIDRIG ERBRACHTE LEISTUNGEN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.17 PREISE; VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN

Abschnitt 5.17.1 PREISE

gilt unverändert.

Abschnitt 5.17.2 REGIEPREISE

gilt unverändert.

Abschnitt 5.17.3 FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE

Abschnitt 5.17.3.1 bis 5.17.3.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.17.3.4

wird wie folgt geändert:

„Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen hat die Preisumrechnung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111, Ausgabe 1.1.1992, zu erfolgen, sofern kein branchenspezifisches Umrechnungsverfahren vereinbart ist.“

Für die Preisumrechnung gelten hinsichtlich des Preisanteiles „Lohn“ (gemäß der ÖNORM B 2061) die Empfehlungen des Bundesministeriums für Finanzen - oder ein an dessen Stelle tretendes gleichwertiges Gremium - für die Berücksichtigung von Kostenveränderungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen als vereinbart. Bei Fehlen entsprechender sachlich zuordenbarer Empfehlungen gilt für den Preisanteil „Lohn“ die ersatzweise Heranziehung der für die ausgeschriebene Leistung zutreffenden Indexwerte als vereinbart.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ gilt ein für die ausgeschriebene Leistung zutreffender nicht objektbezogener Index im Sinn der ÖNORM B 2111 als vereinbart.

Bei Fehlen der vorgenannten Grundlagen ist für die Preisanteile „Lohn“ und „Sonstiges“ jeweils ein objektbezogener Warenkorb heranzuziehen.

Sofern eine Umrechnung unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet der AN bereits vorweg dem AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z.B. Angebote von Subunternehmern, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie in die dazugehörigen Vereinbarungen. Der AG behält sich eine Beauftragung erst nach Anerkennung dieser Unterlagen vor.

Für Lieferungen ohne Aufgliederungen der Einheitspreise in Preisanteile ist die Preisumrechnung im Preisanteil Sonstiges durchzuführen.“

Abschnitt 5.17.3.5

gilt unverändert.

Abschnitt 5.17.4 BEREINIGUNG VON RECHENFEHLERN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.17.5 ABRECHNUNG DER LEISTUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Ist die Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung bedungen, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2114. Sowohl die automationsunterstützte als auch die konventionelle Abrechnung ist eine Nebenleistung. Seitens des AG wird eine Kontrollberechnung durchgeführt.

Abrechnungsdaten (z.B. Ausmaße, Zusatzangebote und Indexsätze) sind vom AN zu erbringen.

Die vom AG für die Abrechnung festgelegten Kennzeichnungen der Untergruppen (UG) sind bei der Ausmaßfeststellung zu berücksichtigen.

Die Aufzeichnungen über Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind sowohl in schriftlicher Form als auch auf Datenträgern zu übergeben.

Die Abrechnung wird erst nach Bereinigung aller Differenzen anerkannt. Erfolgt deren Bereinigung nicht vor Ablauf des Rechnungsanweisungstermines, wird die Rechnung mit dem außer Streit stehenden Wert der Faktura anerkannt und zur Anweisung freigegeben. Die Klärung der Differenzen und die Rechnungsbehandlung sind danach fortzusetzen. Bestehen innerhalb der in der

ÖNORM B 2114 zugelassenen Toleranzwerte Differenzen, die auf Rundungsfehler in der Massenermittlung zurückzuführen sind, können diese belassen werden.“

Abschnitt 5.17.5.1 und 5.17.5.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.17.5.3

wird wie folgt ergänzt:

„Stellt sich im Zuge der Leistungserbringung bei selbständigen Regieleistungen heraus, dass mit der Auftragssumme nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichung von 80% der Auftragssumme den AG zu verständigen.

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der 50%ige Überstundenzuschlag beträgt ein Drittel, der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis (nur Lohnanteil).

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten VD 29 und VD 30) zu verwenden. Diese Listen sind unverzüglich dem städtischen Aufsichtsorgan oder seinem Vertreter vorzulegen und wöchentlich dem AG zu übergeben.

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Ist bei geistigen bzw. geistig-schöpferischen Dienstleistungen im Vertrag die Verrechnung der Leistung nach Stunden vorgesehen, hat der AN zum Nachweis des leistungsgerechten Aufwandes für jeden Beschäftigten Stundenlisten zu führen. Diese haben den Arbeitstitel des Projektes (Vertrag, Auftrag), den Namen und die Qualifikation des Beschäftigten, den Ort und die nähere Beschreibung der Tätigkeit, das Datum und die Dauer der Beschäftigung mit Uhrzeit sowie die Unterschrift des AN zu enthalten. Die Stundenlisten sind dem AG auf Verlangen, jedoch mindestens monatlich, zu übergeben.

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind dem AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.“

ABSCHNITT 5.18 RECHNUNGSLEGUNG

Abschnitt 5.18.1 ALLGEMEINES

wird wie folgt ergänzt:

„Der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Die Zahlungsfrist (siehe Abschnitt 5.19.1) beginnt nach dem Eingang der Rechnung bei

dieser Stelle. Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto, Barzahlungen an den AN werden nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung der Bereitstellungsgebühr (0,5 % des Auszahlungsbetrages) geleistet.“

Abschnitt 5.18.1.1 bis 5.18.1.5

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.2 AUSMASSFESTSTELLUNG

Abschnitt 5.18.2.1

wird wie folgt ergänzt:

„Sofern nicht anderes vereinbart wurde, ist der Ausmaßnachweis durch den AN zu führen. Die Richtigkeit der Ausmaßfeststellungen ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.“

Abschnitt 5.18.2.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.2.3

wird wie folgt geändert:

„Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen.“

Abschnitt 5.18.2.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.3 MENGENBERECHNUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.4 ABSCHLAGSZAHLUNGEN, ABSCHLAGSRECHNUNGEN, ZAHLUNGSPLAN

Abschnitt 5.18.4.1

wird wie folgt ergänzt:

„Bei Dienstleistungen ist der AN berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen Abschlagszahlungen zu verlangen.“

Abschnitt 5.18.4.2

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.4.3

wird wie folgt ergänzt:

„Die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsfähige vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN erstellen zu lassen.“

Abschnitt 5.18.4.4

gilt unverändert.

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:**Abschnitt 5.18.5 SCHLUSSRECHNUNGEN**

wird wie folgt ergänzt:

„Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, wurde die Leistung vom AG übernommen und enthält der Vertrag keine andere Vereinbarung, ist die Schlussrechnung nach einvernehmlicher Feststellung der Herstellungskosten prüffähig.“

Abschnitt 5.18.6 TEILSCHLUSSRECHNUNGEN

wird wie folgt ergänzt:

„Teilschlussrechnungen dürfen nur gelegt werden, wenn dies im Vertrag vereinbart ist.“

Abschnitt 5.18.7 REGIERECHNUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.8 VORLAGE VON RECHNUNGEN**Abschnitt 5.18.8.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.8.2

wird wie folgt ergänzt:

„Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch den AG gelegt werden.“

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Wird das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, ist die Schluss- und Teilschlussrechnung erst nach einvernehmlicher Feststellung dieser vorzulegen.“

Abschnitt 5.18.9 MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG**Abschnitt 5.18.9.1**

wird wie folgt ergänzt:

„Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mangelhafte Regierechnungen.“

Abschnitt 5.18.9.2 und 5.18.9.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.18.10 VERZUG BEI RECHNUNGSLEGUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Als Vergütung hat der AN die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.“

ABSCHNITT 5.19 ZAHLUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Als Zahlungsort gilt Wien.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrückklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt.

Die Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.“

Abschnitt 5.19.1 FÄLLIGKEIT

Abschnitt 5.19.1.1

wird wie folgt geändert:

„Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens 30 Tage nach Eingang bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.“

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Wird jedoch das Entgelt in Abhängigkeit von den Herstellungskosten des geplanten Werkes verrechnet, so beginnt der Fristenlauf erst am Tag nach der einvernehmlichen Feststellung der Herstellungskosten.“

Abschnitt 5.19.1.2 und 5.19.1.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.19.1.4

Der 1. Absatz wird wie folgt geändert:

„Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter 150,-- Euro erfolgt nicht.“

Abschnitt 5.19.1.5

wird wie folgt geändert:

„Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von 4 % p.a.“

Abschnitt 5.19.2 ANNAHME DER ZAHLUNG, VORBEHALT

gilt unverändert.

Abschnitt 5.19.3 GELTENDMACHUNG VON NACHFORDERUNGEN UND ÜBERZAHLUNGEN

Der 3. Absatz wird wie folgt geändert:

„Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9 % p.a. zu verzinsen.“

ABSCHNITT 5.20 BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG

Abschnitt 5.20.1 BEGINN DER LEISTUNG

wird wie folgt ergänzt:

„Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.“

Der AN hat das Leistungsziel unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z.B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.“

Abschnitt 5.20.2 BEENDIGUNG DER LEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.20.3 VORZEITIGER BEGINN DER LEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.20.4 VORZEITIGE BEENDIGUNG DER LEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.20.5 ERFÜLLUNG IN TEILLEISTUNGEN

wird wie folgt geändert:

„Eine Erfüllung in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, kann nur erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde.“

Abschnitt 5.20.6 ABWEICHUNGEN VON EINEM LEISTUNGSPLAN

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.21 BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.22 VERZUG

Abschnitt 5.22.1 und 5.22.2

gilt unverändert.

Geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Abschnitt 5.22.3

wird wie folgt ergänzt:

„Bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen haftet der AN dafür, dass aufgrund seiner Planung vollständig funktions- und betriebsbereite Werke errichtet werden können, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Entstehen dem AG durch

mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen aus diesem Titel notwendig, gehen diese zu Lasten des AN.“

ABSCHNITT 5.23 VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)

Abschnitt 5.23.1 ANSPRUCH

Der dritte Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Auf Vollkaufleute im Sinne des HGB findet § 1336 ABGB keine Anwendung.“

Der letzte Absatz wird wie folgt geändert:

„Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin.“

Abschnitt 5.23.2 BERECHNUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.23.3 TEILVERZUG

wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderung des Abschnittes 5.20.5 ist hierbei zu beachten.“

ABSCHNITT 5.24 SCHUTZRECHTE

wird wie folgt ergänzt:

„An jenen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, erwirbt der AG ausschließlich und weltweit alle Nutzungsrechte einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung.“

Hat der AN die Absicht, Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, hat er dies dem AG schriftlich mitzuteilen. Lehnt der AG die Veröffentlichung ab, hat er die hierfür maßgebenden Gründe (z.B. Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Geheimhaltung) dem AN binnen angemessener Frist bekannt zu geben.“

ABSCHNITT 5.25 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Abschnitt 5.25.1 RÜCKTRITT DES AG

wird wie folgt ergänzt:

„... der AG bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen von der Realisierung des Planungszieles Abstand nimmt;“

Abschnitt 5.25.2 RÜCKTRITT DES AN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.25.2.1

gilt unverändert.

Abschnitt 5.25.2.2

wird wie folgt ergänzt:

„Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche der AG zu vertreten hätte, liegen in nachstehenden Fällen nicht vor:

Bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogrammes, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.“

Abschnitt 5.25.2.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.25.3 FORM DES RÜCKTRITTES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.25.4 ERLÖSCHEN DES RÜCKTRITTSRECHTES

gilt unverändert.

Abschnitt 5.25.5 SCHADENERSATZ BEI RÜCKTRITT

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.26 GÜTE- UND FUNKTIONSPRÜFUNGEN**Abschnitt 5.26.1 bis 5.26.5**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.26.6

wird wie folgt ergänzt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.“

Abschnitt 5.26.7

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.27 PROBEBETRIEB**Abschnitt 5.27.1**

wird wie folgt ergänzt:

„Die Durchführung eines Probebetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.“

Abschnitt 5.27.2 bis 5.27.7

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.28 ÜBERNAHME**Abschnitt 5.28.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.2

wird wie folgt ergänzt:

„Wenn im Vertrag die Erfüllung in Teilleistungen festgelegt ist, erfolgt auch für jede Teilleistung eine förmliche Teilübernahme.“

Abschnitt 5.28.3 bis 5.28.8

gilt unverändert.

Abschnitt 5.28.9

wird wie folgt ergänzt:

„Sofern keine förmliche Übernahme vereinbart worden ist, gelten Lieferungen frühestens nach 14 Tagen ab erfolgter Zustellung am Erfüllungsort als übernommen. Innerhalb dieser Frist kann die Lieferung wegen vorhandener Mängel - falls jedoch hievon bloß eine Teilmenge betroffen ist, nur diese - zurückgewiesen werden. In diesem Fall gilt die Lieferung bzw. der zurückgewiesene Teil der Lieferung als nicht ordnungsgemäß erbracht.“

Abschnitt 5.28.10 und 5.28.11

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.29 GEWÄHRLEISTUNG**Abschnitt 5.29.1 UMFANG**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.2 EINSCHRÄNKUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.3 GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN**Abschnitt 5.29.3.1**

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.3.2

wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Teilübernahmen.“

Abschnitt 5.29.3.3

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.3.4

Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

„Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.“

Abschnitt 5.29.3.5

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.4 RECHTE AUS DER GEWÄHRLEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.5 HEMMUNG UND UNTERBRECHUNG DER GEWÄHRLEISTUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.6 BESONDERER RÜCKGRIFF

gilt unverändert.

Abschnitt 5.29.7 ENDE DER GEWÄHRLEISTUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.30 SCHADENERSATZ, ALLGEMEIN

Abschnitt 5.30.1

wird wie folgt geändert:

„Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.“

Abschnitt 5.30.1.1 und 5.30.1.2

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.30.2

wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5.30.3 und 5.30.4

gilt unverändert.

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:**ABSCHNITT 5.31 SICHERSTELLUNG**

wird wie folgt ergänzt:

„Bei geistigen bzw. geistig-schöpferischen Dienstleistungen hat der AN zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene, Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

Der AG ist berechtigt eine auftragsbezogene Vinkulierung der Versicherungspolizze zu fordern.“

Abschnitt 5.31.1 KAUTION

gilt unverändert.

Abschnitt 5.31.2 DECKUNGRÜCKLASS

wird wie folgt ergänzt:

„Falls ein Deckungsrücklass vereinbart ist, beträgt die Höhe des Deckungsrücklasses 5 %.“

Abschnitt 5.31.3 HAFTUNGRÜCKLASS**Abschnitt 5.31.3.1**

wird wie folgt ergänzt:

„Falls ein Haftungsrücklass vereinbart ist, beträgt die Höhe des Haftungsrücklasses 2 %.“

Abschnitt 5.31.3.2 bis 5.31.3.4

gilt unverändert.

Abschnitt 5.31.4 SICHERSTELLUNGSMITTEL

wird wie folgt ergänzt:

„Der AG gewährt Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass der AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung nach Ziffer (2) dieses Abschnittes beibringt. Gewährt der AG eine Vorauszahlung, sind die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, ab dem Zeitpunkt der Anweisung dieser Vorauszahlung unveränderlich.

Wird ein vereinbarter Deckungsrücklass vorzeitig abgelöst oder eine Vorauszahlung gewährt, ist der AN vom Tage der Flüssigmachung an verpflichtet, den Deckungsrücklass bis zur rechnermäßigen Erledigung der Schlussrechnung durch den AG bzw. die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich an den AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

Garantie-(Haft-)briefe (Muster siehe Anhang), Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausfolgung eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablösung des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf die volle Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen des AG gegenüber dem AN im Sinne der Ergänzung zu Abschnitt 5.19 nicht eingeschränkt werden.“

Abschnitt 5.31.5 ZURÜCKWEISUNG VON SICHERSTELLUNGEN

gilt unverändert.

Abschnitt 5.31.6 LAUFZEIT

gilt unverändert.

Abschnitt 5.31.7 VERWAHRUNG

gilt unverändert.

ABSCHNITT 5.32 STREITIGKEITEN

wird wie folgt ergänzt:

„Falls nichts anderes vereinbart ist, sind als Gerichtsstand für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten in I. Instanz ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtvertretung in Wien 1, Rathaus, sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

Geistige bzw. geistig-schöpferische Dienstleistungen:

Stellt der vom AG mit der Herstellung des vom AN geplanten Werkes beauftragte Unternehmer fest, die Projekts- oder Ausschreibungsunterlagen seien derart, dass er ohne Änderung der ausgeschriebenen Leistungen (z.B. technische Spezifikationen) nicht die volle Haftung für die bedingene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernehmen kann, ist der AG berechtigt, bei einer staatlich autorisierten Versuchs- oder Prüfanstalt ein Gutachten über die vertragsgemäße Ausführbarkeit des Werkes einzuholen. Die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien gilt, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen, als vereinbarte Anstalt. Ergibt das Gutachten, dass die vertragsgemäße Ausführbarkeit nicht gegeben ist, trägt die Kosten für das Gutachten unbeschadet der Gewährleistungsansprüche der AN.“

Abschnitt 5.32.1 LEISTUNGSFORTSETZUNG

gilt unverändert.

Abschnitt 5.32.2 SCHIEDSGERICHT

gilt unverändert.

M U S T E R E I N E S G A R A N T I E (H A F T -) B R I E F E S
als Sicherstellung für die vorzeitige Auszahlung eines
Deckungsrücklasses* Haftungsrücklasses*

An die
 Stadt Wien
 Magistratsabteilung _____

Ort und Datum

Wir haben davon Kenntnis, dass in dem zwischen Ihnen und der Firma

_____ anlässlich der Übertragung der nachstehenden Leistungen beim Vorhaben

_____ abgeschlossenem Vertrag die Zurückbehaltung eines Deckungsrücklasses* Haftungsrücklasses* von der jeweiligen Abschlagsrechnung*/Schlussrechnung* (zivilrechtlicher Preis) vereinbart wurde, der erst nach Anweisung der Schlussrechnung* nach Ablauf der Gewährleistungsfrist* frei wird.

Dieser Rücklass beträgt für die obbezeichneten Leistungen bis zum _____ (Datum)
 EUR _____ .

Da uns die Firma _____ mitteilt, dass ihr dieser Deckungsrücklass* Haftungsrücklass* in der Höhe von EUR _____ (in Worten: Euro _____) von der Stadt Wien vorzeitig ausbezahlt wird, wenn sie für ihre allfällige Verpflichtung, diesen Deckungsrücklass* Haftungsrücklass* zurückzuzahlen, eine Sicherstellung durch die Beibringung einer Garantie (Haftung) eines im EWR ansässigen Kreditinstitutes leistet, verpflichten wir uns, falls die Stadt Wien gegen die Firma _____ **oder deren Rechtsnachfolger** aufrechenbare Forderungen, aus welchem Rechtsverhältnis auch immer, erheben sollte, den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch EUR _____, bis zum _____ (Datum) **ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses** binnen drei Bankarbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung auf die bekannt gegebene Kontenverbindung zu überweisen.

Diese Garantie (Haftung) erlischt **ohne Rücksicht** auf den obbezeichneten Termin **endgültig erst durch die Rückstellung** dieses Garantiebrieves (Haftbrieves) an uns. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf des obbezeichneten Termines unsere Garantie (Haftung) mit dreimonatiger Wirkung zu kündigen.

Diese Garantie (Haftung) tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass uns die beiliegende Abschrift des gegenständlichen Garantiebrieves (Haftbrieves) vom Magistrat der Stadt Wien unterschrieben zurückgesendet wird.

Stampiglie und rechtsgültige Unterschrift
 des Kreditinstitutes

 * Nichtzutreffendes bitte streichen